Sitzungsvorlage



Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	18.12.2023	öffentlich	Käm-	Siegfried Gin-	11.12.2023
			merei	dele/Judith Klotz	

Tagesordnungspunkt: Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Sachverhalt:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wie die gemeindeeigenen Gebäude Im Grund, Wilhelmsdorfer Str. 6 und Franzosenweg 3 sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eine zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewandt werden.

Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden gem. § 13 Abs. 1 KAG eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Bei technisch getrennten Einrichtungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, diese ggfls. als eigenständige Einrichtungen zu führen, mit der Folge, dass auch die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln sind.

Als Gebührenmaßstab kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Entscheidend wird sein, welcher Personenkreis in die Unterkunft eingewiesen wird. Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden, wird schon aus Praktikabilität nur eine Gebühr pro Person in Betracht kommen.

In der Regel werden einheitliche Gebührensätze festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt (OVG München, Urt. vom 27.5.1992, 4 N 91.3749). Bei gravierenden Leistungsunterschieden kann dagegen die Festsetzung entsprechend differenzierter Gebührensätze geboten sein.

Die Gebührensätze sind immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbetragen ist nicht möglich (VGH BW, Urt. v. 9.2.1995, 2 S 542/94). Nach dieser Entscheidung darf die festgesetzte Gebühr nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsgebühr für eine vergleichbare Unterkunft liegen, sonst liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor.

Auch die Nebenkosten können nur in Form von Gebührensätzen an die Benutzer weitergegeben werden. Eine Kostenweitergabe im Wege eines Kostenersatzes analog Mietrecht ist nicht möglich. Entweder werden auch die Nebenkosten in die allgemeine Unterkunftsgebühr einkalkuliert oder für die Nebenkosten werden gesonderte (z.B. personenbezogene) Gebührensätze ausgewiesen. Letzteres erscheint schon deshalb sachgerecht, weil die meisten Nebenkosten von der Zahl der untergebrachten Personen abhängig sind.

Beschlussvorschläge:

- 1. Die in der Anlage beigefügten Kalkulationen der Gebührensätze für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte Im Grund, Wilhelmsdorfer Str. 6 und Franzosenweg 3 in Ostrach werden gebilligt
- 2. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen.

Anlagen

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG-, vom 19.12.2013, GBI. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
- 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
- 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
- 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
- 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die

sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt
 - a) für die Unterkünfte Im Grund und Wilhelmsdorferstr. 6 315,50 €
 - b) für die Unterkunft im Franzosenweg 3 349,15 €

pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften vom 21. September 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 18.12.2023

B u r t h Bürgermeisterin

Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft Wilhelmsdorferstr. 6 und Im Grund

I. Kalkulationsgrundlagen:

A. Ansatzfähige Kosten

Gemeindeeigenes Gebäude

Abschreibungen (Herstellungs-/Anschaffungskosten) Verzinsung des Anlagenkapitals

Ausstattung (Möbel, Geräte, usw) der Gebäude (nur aktivierte Vermögensgegenstände)

Abschreibungen Zinsen

Laufende Unterhaltungskosten

Beschaffung, Reparaturen, usw Verwaltungskosten

Nebenkosten der Unterkünfte

Strom/gas

Heizung

Wasser

Abwasser

Abfallbeseitigung

Versicherungen, usw

Steuern (Grundsteuer)

B. Verteilungsmaßstab

Personenbezogene Einheitsgebühr für Unterkünfte einschließlich der Nebenkosten (€/Person)

II Kalkulation des Gebührensatzes:

A. Ansatzfähige Kosten

1. Gemeindeeigene Gebäude

Abschreibungen (Herstellungs-/Anschaffungskosten)	
(Gebäude 118.625 € + Umbau 21.255 € Material + Bauhof)	
gesamt: 139.880 €: 13 Jahre Restnutzungsdauer lt. Gutachten	10.760,00 €
Verzinsung des Anlagenkapitals	
(Bodenwert 74 € x 977 m² + (Gebäude 139.880 € ./. 8 J. 10.760 €	
= Restbuchwert 53.800,00) = Zinskapital 126.098 € x 4,0 %	5.043,92 €
Ausstattung Wohnungen (Möbel, Geräte)	
Abschreibungen 5.000 € x 10 %	500,00 €
Zinsen 2.500 € x 4,5 %	<u>100</u> €
Übertrag	16.403,92 €

Übertrag		16.403,92 €
2. Unterhaltungskosten Laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungen, Reparaturen usw.) Verwaltungskosten	3.000 € 1.500 €	<u>4.500,00</u> €
Unterkunftskosten gesamt		20.903,92 €
3. Nebenkosten Heizung Heizöl 6.000l x 1,35 €/l Heizung Kundendienst und Strom Strom Wasser 10 Personen x 50 m³/ Jahr x 1,59 €/m³ Wasser Grundgebühr		5.100,00 € 700,00 € 3.300,00 € 795,00 € 200,00 €
Abwasser 10 Personen x 50 m³/Jahr x 2,45 €/m³ Niederschlagswasserberechnung Abfallbeseitigung Telekommunikation/DSL Versicherungen Grundsteuer		980,00 € 180,00 € 500,00 € 650,00 € 1.410,00 € 315,00 €
Nebenkosten gesamt		14.130,00 €
Gesamtkosten Unterkunft/Nebenkosten		35.033,92 €

B. Verteilungsmaßstab

Personenbezogener Einheitsgebührensatz für Unterkunft und Nebenkosten Untergebrachte Personen: 10

C. Kalkulation der Gebühresätze

1. Unterkunftskosten

Personenbezogener Gebühresatz

<u>20.903,92</u> €	Jahresatz/P	2.090,39 €
10 P	Monatssatz /P	174,20 €
2. Nebenkosten		

<u>14.130,00</u> €	Jahresatz/P	1.413,00 €
10 P	Monatssatz /P	141,30 €

Berechnet!

Ostrach, den 14.12.2023

Gindele

Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft Franzosenweg 3

I. Kalkulationsgrundlagen:

A. Ansatzfähige Kosten

Gemeindeeigenes Gebäude

Abschreibungen (Herstellungs-/Anschaffungskosten) Verzinsung des Anlagenkapitals

Ausstattung (Möbel, Geräte, usw) der Gebäude (nur aktivierte Vermögensgegenstände)

Abschreibungen

Zinsen

Laufende Unterhaltungskosten

Beschaffung, Reparaturen, usw Verwaltungskosten

Nebenkosten der Unterkünfte

Strom/gas

Heizung

Wasser

Abwasser

Abfallbeseitigung

Versicherungen, usw

Steuern (Grundsteuer)

B. Verteilungsmaßstab

Personenbezogene Einheitsgebühr für Unterkünfte einschließlich der Nebenkosten (€/Person)

Il Kalkulation des Gebührensatzes:

A. Ansatzfähige Kosten

1. Gemeindeeigene Gebäude

Abschreibungen (Herstellungs-/Anschaffungskosten)

Gebäude 253.276 € + Umbau 10.000 €)

gesamt: 263.276 €: 12 Jahre Restnutzungsdauer lt. Gutachten 21.939,67 €

Verzinsung des Anlagenkapitals

Anschaffungskosten 317.600 € + Umbau 10.000 €

Zinskapital 327.600 € x 4,0 % 13.104,00 €

Ausstattung Wohnungen (Möbel, Geräte)

Abschreibungen 10.000 € x 10 % 1.000,00 €

Zinsen 10.000 € x 4,0 % 400 €

Übertrag 36.443,67 €

Übertrag		36.443,67 €
Unterhaltungskosten Laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungen, Reparaturen usw.) Verwaltungskosten	4.000 € 2.000 €	<u>6.000,00</u> €
Unterkunftskosten gesamt		42.443,67 €
Abfallbeseitigung Telekommunikation/DSL Versicherungen Abcase 15 Personen x 50 m³/Jahr x 1,59 €/m³ Wasser Grundgebühr Abwasser 15 Personen x 50 m³/Jahr x 2,45 €/m³ Niederschlagswasserberechnung Abfallbeseitigung Telekommunikation/DSL Versicherungen Grundsteuer		13.000,00 ∈ $700,00 ∈$ $5.200,00 ∈$ $1.192,00 ∈$ $200,00 ∈$ $1.838,00 ∈$ $180,00 ∈$ $600,00 ∈$ $650,00 ∈$ $1.600,00 ∈$ $480,00 ∈$
Nebenkosten gesamt		25.640,00 €
Gesamtkosten Unterkunft/Nebenkoster	1	68.083,67 €

B. Verteilungsmaßstab

Personenbezogener Einheitsgebührensatz für Unterkunft und Nebenkosten Untergebrachte Personen: 13

C. Kalkulation der Gebühresätze

1. Unterkunftskosten

Personenbezogener Gebühresatz

<u>42.443,67</u> €	Jahresatz/P	2.829,58 €
15 P	Monatssatz /P	217,66 €

2. Nebenkosten

<u>25.640,00</u> €	Jahresatz/P	1.709,33 €
15 P	Monatssatz /P	131,49 €

Berechnet!

Ostrach, den 14.12.2023

Gindele